



FÖRDERANTRAG HAUSHALTSGERÄTE („Weiße WARE“)

Ich habe ein

- Kühl-Gefrier-Kombination, Gefrierschrank oder Gefriertruhe
- Waschmaschine
- Geschirrspülmaschine
- Wäschetrockner (Wärmepumpentrockner)

erworben.

- Energieeffizienzklasse A oder B - Fördersumme: 60 Euro
- Energieeffizienzklasse C - Fördersumme: 30 Euro
- Ich habe den **Ökostrom-Tarif EWR*STROM Natur** und bitte um Überweisung des Förderbetrages

Name/Vorname

Straße/Haus-Nr.

PLZ/Ort Tel.: (tagsüber)/.....

Stromkundennummer: Zähler Nr.:

Wichtig:

Die Förderung kann alle zwei Jahre für maximal zwei Geräte aus der weißen Ware bzw. maximal zwei Pedelecs pro Haushalt in Anspruch genommen werden! Das bedeutet, dass die Förderprogramme auch kombiniert werden können. Allerdings ist auch hier die Förderung pro Haushalt auf maximal zwei Anträge innerhalb von zwei Jahren beschränkt.

Bankverbindung:

Kreditinstitut: _____

IBAN: _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _

Datenschutz:

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben (siehe Anlage „Hinweisblatt zum Datenschutz“).

Für die Förderung der EWR GmbH gelten die Förderrichtlinien, die der Kunde mit seiner Unterschrift anerkennt. Die Förderrichtlinien sind als Anlage beigelegt.

Datum:

Unterschrift:

Anlage zum Förderantrag (in Kopie):

- ✓ "Kaufnachweis des Fachhandels"

Wird von der EWR ausgefüllt!
 VP geprüft/ Zahlungsanweisung angelegt am:
 Name Sachbearbeiter:

Förderrichtlinien der EWR GmbH

1. Zielsetzung / Verwendungszweck

Nachhaltigkeit und Klimaschutz sind zentrale Ziele der EWR GmbH. Aus diesem Grund unterstützt die EWR diese Ziele mit einem speziellen Förderprogramm durch die Gewährung eines einmaligen Investitionszuschusses an ihre Energieversorgungskunden auf der Grundlage dieser Förderbedingungen.

2. Gegenstand der Förderung

Die EWR fördert Folgendes:

- 2.1 Die Anschaffung folgender Haushaltsgeräte: Kühl-Gefrierkombination, Gefrierschrank oder Gefriertruhe, Waschmaschine, Geschirrspülmaschine sowie Wäschetrockner (Wärmepumpentrockner) der Energieeffizienzklasse A, B und C (gemäß neuer Kennzeichnung ab 01.03.2021), wenn der Kunde für die Dauer von 2 Jahren ab Auszahlung des Förderbetrages EWR*STROM Natur-Kunde (100 % Ökostrom) ist. Der Förderbetrag ist nach Energieeffizienzklassen gestaffelt (siehe Förderantrag - 1. Seite). Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Energieliefervertrages ist die Rückzahlung der ausgezahlten Förderung erforderlich.
- 2.2 Die Anschaffung eines neuen Elektrofahrrades aus dem Fachhandel, wenn der Kunde für die Dauer von 2 Jahren ab Auszahlung des Förderbetrages EWR*STROM Natur-Kunde (100 % Ökostrom) bleibt.
- 2.3 Die Förderung kann alle zwei Jahre für maximal zwei Geräte bzw. maximal zwei Pedelecs pro Haushalt in Anspruch genommen werden! Das bedeutet, dass die Förderprogramme auch kombiniert werden können. Allerdings ist auch hier die Förderung pro Haushalt auf maximal zwei Anträge innerhalb von zwei Jahren beschränkt.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die Energieversorgungskunden der EWR sind.

4. Voraussetzungen der Förderung

- 4.1 Ein rechtlicher Anspruch des Kunden auf Fördergelder der EWR besteht nicht. Vielmehr stellt dieses Förderprogramm eine freiwillige Leistung der EWR zum Zwecke der Dienstleistung für EWR-Kunden dar. Die einzelnen Förderprogramme sind mit einem begrenzten Budget ausgestattet. Über die Förderanträge wird von EWR in Abhängigkeit der vorhandenen Mittel auf der Grundlage dieser Richtlinien entschieden. Wenn das Budget ausgeschöpft ist, entfällt eine Förderung.
- 4.2 Das Elektrofahrrad muss neu sein und dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Der Eigentümer des Elektrofahrrades und der EWR-Kunde müssen identisch sein. Der Kaufnachweis (Der Kauf darf höchstens 1 Jahr zurückliegen!) muss die Rahmennummer des betreffenden Elektrofahrrades enthalten. Mindestens für die Dauer der Förderung verpflichtet sich der Fahrradeigentümer, einen entsprechenden EWR-Aufkleber gut sichtbar (z. B. am Oberrohr des Rahmens) an seinem Fahrrad anzubringen.
- 4.3 Bei Haushaltsgeräten muss aus der Rechnung hervorgehen, dass die Verwendung im Haushalt oder im Gewerbe vorgesehen ist und dies aus dem Kaufbeleg für die Bewertung ersichtlich ist. Aus der Angabe des Rechnungsempfängers und des Bestimmungsortes muss auch hervorgehen, dass der Energiekunde und derjenige, der den Kauf getätigt hat, identisch sind. Außerdem dürfen die angeschafften, neuen Haushaltsgeräte nicht älter als ein Jahr sein und dies muss durch eine Rechnung (Kaufbeleg) nachvollziehbar sein.

5 Höhe der Förderung

- 5.1 Der Investitionskostenzuschuss ist mit anderen öffentlichen Fördermitteln kombinierbar, sofern die finanzielle Förderung der EWR nicht zu einer Verringerung des Förderbetrages seitens anderer öffentlicher Institutionen führt. Dann wird der finanziellen Förderung durch andere öffentliche Stellen Priorität eingeräumt und der Förderantrag des Kunden abgelehnt.
- 5.2 Der Förderbetrag für die Haushaltsgeräte (Weiße Ware) ist nach Energieeffizienzklassen gestaffelt (siehe Förderantrag - 1. Seite).
- 5.3 Für ein Elektrofahrrad wird ein Zuschuss von 100,00 € gewährt.

6 Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 6.1 Förderanträge können bei der EWR GmbH, ServiceCenter, Alleestr. 72, 42853 Remscheid, angefordert und eingereicht werden. Alternativ auf der Website der EWR GmbH. Hier werden die vollständig ausgefüllten Anträge gemäß dem Eingangsstempel der Reihe nachbearbeitet sowie Interessenten beraten. Nicht vollständig ausgefüllte Anträge verlieren automatisch einen Monat nach Eingang ihre Gültigkeit.
- 6.2 Der Antragsteller hat die für die Antragsbearbeitung erforderlichen Nachweise zu führen. Einzelheiten ergeben sich aus bei der EWR erhältlichen Antragsvordrucken und diesen Richtlinien.
- 6.3 Die EWR prüft die Anträge auf Vollständigkeit und weist auf evtl. fehlende Unterlagen hin. Die Zuwendungszusagen werden anschließend unter der Voraussetzung erteilt, dass alle benötigten Unterlagen vollständig und prüffähig eingereicht wurden. Ablehnungen werden begründet.
- 6.4 Die Auszahlung von EWR an den Kunden erfolgt, wenn alle Voraussetzungen für die Förderung vorliegen und die erforderlichen Nachweise vom Kunden erbracht wurden.

7 Laufzeit der EWR-Förderprogramme

Grundsätzlich bezieht sich ein Förderprogramm auf das laufende Kalenderjahr. Wird der Förderantrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, kann es sein, dass die EWR GmbH den Förderantrag für das folgende Kalenderjahr nicht mehr berücksichtigen kann. Alle Förderprogramme laufen spätestens zum jeweiligen Jahresende aus. Falls die dafür vorgesehenen Mittel erschöpft sind, enden die jeweiligen Programme früher.

8 Sonstiges

8.1 Die EWR behält sich aufgrund der Freiwilligkeit der Zuschüsse jederzeit Änderungen dieser Förderrichtlinien nach ihrem billigen Ermessen vor.

8.2 Weitere Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Auch eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses selbst bedarf der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so ist die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg nach Möglichkeit gleichkommende, wirksame Bestimmung zu ersetzen. §139 BGB wird ausgeschlossen.

Die ausgefüllten Anträge inkl. ggf. erforderlicher Nachweise, sind einzureichen bei:

EWR GmbH
Servicecenter
Alleestr. 72
42855 Remscheid
oder per E-Mail an onlineservice@ewr-gmbh.de